

**Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021**

**§ 1 Geltungsbereich**

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Abs. 3 AB-PromO verleiht der Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad

1. Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) in den Promotionsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung;
2. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Promotionsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften;
3. Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Promotionsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, ggf. in Kooperation mit naturwissenschaftlichen Fachbereichen;
4. des Dr. phil. in den Promotionsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung mit Schwerpunkt Geistes-, Gesellschafts- oder Humanwissenschaften, ggf. in Kooperation mit den jeweiligen Fachbereichen.

**§ 3 Promotionsausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

**§ 4 Annahmeveraussetzungen**

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Architektur, Stadtplanung oder Landschaftsplanung, den Fächern der am Fachbereich vertretenen Fachgebiete oder einschlägigen Fächern. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin, ob die vorliegenden Studienfächer – in Verbindung mit ggf. zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen – als einschlägige Fächer des Hauptfachstudiengangs gelten können, der die Voraussetzungen für die Promotion im betreffenden Promotionsfach schaffen soll. Hier kann insbesondere auf die Berufserfahrung, durchgeführte Forschungsprojekte und/oder Fachpublikationen der Bewerberin oder des Bewerbers verwiesen werden.
- 2) Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Master-Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Umfang soll in der Regel 60 Credits nicht überschreiten. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Erklärung (mit einer Länge von mindestens einer Seite) der Betreuerin bzw. des Betreuers zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens angefordert. In Zweifelsfällen beauftragt der Promotionsausschuss zwei Professor:innen des Fachs damit, ein mündliches Fachgespräch mit

einer Dauer von max. 45 Minuten zu führen. Über das Vorliegen eines Zweifelsfalls entscheidet der Promotionsausschuss.

- 3) Bewerber:innen nach § 3 Abs. 6 können als Doktorand:innen angenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mehrjährige Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen kann, die in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sind.

### **§ 5 Kumulative Dissertation**

- 1) Eine kumulative Dissertation ist in den Promotionsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung möglich.
- 2) Die einbezogenen Beiträge müssen thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehen, jedoch inhaltlich klar voneinander abgegrenzt sein und zum Gebiet der Promotion gehören. Sie sind in einer Dissertation zusammenzuführen. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine Einbettung in eine übergreifende Darstellung (Einleitung, Überleitungen und Einordnung der Arbeit in die Forschungsentwicklung unter Berücksichtigung des Forschungsstandes, Diskussion der Ergebnisse, und Zusammenfassung) und ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.
- 3) Sind die berücksichtigten Fachbeiträge von mehreren Autor:innen verfasst, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften beizufügen (Anlage 1). Der Eigenanteil muss dabei eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. Die Koautor:innen müssen der Erklärung über den Eigenanteil schriftlich zustimmen.
- 4) Die Begutachtungsverfahren der Fachbeiträge ersetzen nicht das Urteil der Gutachter:innen im Promotionsverfahren. Diese haben zu gewährleisten, dass gleichwertige Anforderungen wie an monographische Dissertationen gestellt werden. Die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der zusammenführende Text müssen entsprechend den Anforderungen an monographische Dissertationen bewertet werden.
- 5) Maximal ein:e Gutachter:in darf Koautor:in bei den einbezogenen Fachbeiträgen sein. In dem Fall ist ein:e Drittgutachter:in zu bestellen.
- 6) Für kumulative Dissertationen im Promotionsfach Architektur gelten weiterhin folgende Bestimmungen:
  - a) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei Fachbeiträge in national bzw. international anerkannten Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden. Die Fachbeiträge müssen mindestens in einem Einfachblindgutachten-Verfahren positiv begutachtet worden sein. Mindestens zwei der Fachbeiträge müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionshauptverfahrens bereits veröffentlicht sein. Sind die Fachbeiträge nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, muss eine deutsche Übersetzung in die Dissertation aufgenommen werden.
  - b) Bei mindestens drei der Fachbeiträge muss der Doktorand bzw. die Doktorandin Erst- und korrespondierende:r Autor:in sein.
- 7) Für kumulative Dissertationen im Promotionsfach Stadtplanung gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei Fachbeiträge, die in national bzw. international anerkannten und mindestens im Einfachblindgutachten-Verfahren begutachteten Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionshauptverfahrens muss mindestens einer der Fachbeiträge bereits veröffentlicht sein.
  - b) Bei mindestens drei der Fachbeiträge muss der Doktorand oder die Doktorandin Erst- und korrespondierende:r Autor:in sein.

- 8) Für kumulative Dissertationen im Promotionsfach Landschaftsplanung gelten folgende Bestimmungen:
- a) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei Fachbeiträge, die in anerkannten, für das Fach einschlägigen Fachzeitschriften, mindestens auf Grundlage von Einfachblindgutachten-Verfahren zur Veröffentlichung angenommen worden sind.
  - b) Sind Fachbeiträge mit Koautorinnen oder Koautoren verfasst, so muss die Doktorandin oder der Doktorand bei mindestens zwei dieser Veröffentlichungen Erst- und korrespondierende:r Autor:in sein.

### **§ 6 Dissertation**

Gemäß § 6 Abs. 5 AB\_PromO sind auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers dieser oder diesem die Primärdaten von im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten in geeigneter Form zugänglich zu machen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten / Übergangsregelung**

- 1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Für Bewerber:innen, die vor Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen den Antrag auf Annahme als Doktorand\*in gemäß den Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO ) vom 27.09.2017 gestellt haben, gelten die Regelungen für die Annahmeveraussetzungen bis zum Ablauf des 31.12.2030 fort.

Kassel, den **<Datum der Unterschrift>**

Dekan des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Uwe Altrock

**Anlage 1:**

Universität Kassel, Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung  
Erklärung zur kumulativen Dissertationen im Promotionsfach

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname  
Institut, (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

1.

2.

etc.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenschaft an dem jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

4. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautoren:

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Die Angaben zu Punkt 3 müssen von den Mitautoren schriftlich bestätigt werden.

Ich bestätige die von Herrn/Frau ..... unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

1.

Name: Unterschrift: .....

2.

Name: Unterschrift: .....

etc.